

Bruno Hiltmann  
Üsserbi 35  
CH-3995 Ausserbinn  
Mail: redaktion@wlos.ch  
027 971 10 50

Ausserbinn, 04. Januar 2019

## **Biker auf Wanderwegen**

### **Einschreiben**

BFU  
Hodlerstrasse 5a  
CH-3011 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider ist es nicht möglich, das bestehende Konfliktpotential mit einer sogenannten Koexistenz-Lösung zu beheben (Bikerrowdys; Versicherungsrecht). Daher ist es unumgänglich, die Angelegenheit mit gesetzlichen Massnahmen in den Griff zu bekommen. Bis zu einer Anpassung der entsprechenden Teile in der Bundesverfassung und in den Bundesgesetzen sind diese vollumfänglich gültig und auch anzuwenden.

In der Homepage [www.wlos.ch](http://www.wlos.ch) habe ich versucht, die gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen. Unser Bundesparlament hat ja die Aufgabe, die Gesetze der Zeit anzupassen.

Gemäss SVG Art. 43 ist das Fahrradfahren auf Wanderwegen nicht erlaubt. Auf Wanderwegen, die bei Forststrassen und anderen Strassen Unterschlupf gefunden haben (FGW Art. 3), ist es sicher möglich, Ausnahmen geltend zu machen. Bei reinen Wanderwegen sind für mich keine Ausnahmen ersichtlich. Meine Meinung wird auch gestützt durch das s.w. einzig vorhandene Rechtsgutachten (Pro Natura Oberwallis) in dieser Sache.

Es stellen sich zu Ihrer Institution folgende Fragen:

- 1) Warum halten Sie sich nicht an das Bundesrecht?
- 2) Warum halten Sie sich nicht an das Rechtsgutachten von Pro Natura?
- 3) Gibt es ein Rechtsgutachten, welches Pos. 1/2 widerspricht?
- 4) Was sind Ihre Massnahmen zu diesem Thema?

Im Sinne von maximaler Transparenz werde ich Ihre Antwort in der obgenannten Homepage publizieren. Für mich sind Demokratie und Rechtsstaat die Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben. In der Hoffnung, dass dieses Problem demokratisch und rechtsstaatlich korrekt gelöst wird.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Hiltmann

## Binnwood

---

**Von:** Binnwood <binnwood@bluewin.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 22. Januar 2019 17:32  
**An:** 'Rosch Oliver'  
**Betreff:** AW: Biker auf Wanderwegen

Sehr geehrter Herr Rosch

Besten Dank für Ihr untenstehendes E-Mail.

Die Logos von Ihnen habe ich selbstverständlich bei „wlos.ch“ entfernt.

Meine sachliche Entgegnung finden Sie auch auf „wlos.ch“ (ab 23.01.2019) in einem offenen Brief an:  
Bfu / Schweizer Wanderwege / Schweiz Mobil / SAC / Schweiz Tourismus / swiss cycling

MfG

Bruno Hiltmann  
Üsserbi 35  
CH-3995 Ausserbinn  
027 971 10 50

---

**Von:** Rosch Oliver [<mailto:o.rosch@bfu.ch>]  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 16:31  
**An:** [redaktion@wlos.ch](mailto:redaktion@wlos.ch)  
**Betreff:** Biker auf Wanderwegen

Sehr geehrter Herr Hiltmann

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. Januar 2019, eingegangen bei der BFU am 8. Januar 2019.  
Gemeinsam mit den ebenfalls angeschriebenen Partnerorganisationen – SchweizMobil und Schweizer Wanderwege – nehmen wir dazu folgendermassen Stellung:

Die Meinungen, wie insb. Art. 43 SVG auszulegen ist, gehen in der Rechtswelt sowie bei Institutionen auseinander. Welche Wege sich für das Befahren mit Velo/Mountainbikes eignen, ist nicht abschliessend festgelegt und wird in den Kantonen unterschiedlich ausgelegt.

Die Organisationen Schweizer Wanderwege, Swiss Cycling, SchweizMobil, Schweizer Alpenclub, Seilbahnen Schweiz, Schweiz Tourismus und Schweizer Tourismus Verband sowie die BFU treten im Rahmen des Positionspapiers "Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbiken" für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Velo-/Mountainbikefahrenden ein.

Freundliche Grüsse

*Oliver Rosch, BFU*  
*Bruno Hirschi, SchweizMobil*  
*Pietro Cattaneo, Schweizer Wanderwege*

PS. Wir bitten Sie, die urheberrechtlich geschützten Logos der unterzeichnenden Organisationen auf ihrer Webseite [www.wlos.ch](http://www.wlos.ch) zu löschen.

BFU – Beratungsstelle für Unfallverhütung  
Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 390 21 20 (direkt)  
Tel. +41 31 390 22 22 (Zentrale)  
[o.rosch@bfu.ch](mailto:o.rosch@bfu.ch) / [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

Die BFU auf Social Media:

